

RS Vwgh 1996/7/10 96/15/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.1996

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §9 Abs1;

EStG 1988 §100 Abs3;

EStG 1988 §83 Abs2;

EStG 1988 §99;

Rechtssatz

Ogleich sowohl der Arbeitnehmer beim Lohnsteuerabzug als auch der Schuldner der einem Steuerabzug gem§ 99 EStG 1988 unterliegenden Einkünfte als Steuerschuldner anzusehen ist, darf er von den Abgabenbehörden nur unter bestimmten Voraussetzungen (siehe die Fälle des § 83 Abs 2 und des § 100 Abs 3 legcit) herangezogen werden. In derartigen Fällen darf bei einer unterbliebenen oder unrichtigen Steuerentrichtung nur der zum Steuerabzug Verpflichtete als Haftungspflichtiger in Anspruch genommen werden. Da die Haftungsbestimmung des § 9 BAO an dieser Konstruktion nicht rührt, kann in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Heranziehung des Schuldners der Abzugssteuern nicht gegeben sind, von einem Abgabenausfall iSd § 9 BAO nicht erst dann gesprochen werden, wenn die Abzugssteuern bei den Schuldnern derselben uneinbringlich sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996150123.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at